

Mit dem geringeren Nährstoffhaushalt gehen auf solchen Standorten eine geringere Wuchsleistung und damit eine verminderte ober- und unterirdische Kohlenstoffbindungswirkung einher. Daher sollen Waldböden mit sehr guter bis mäßiger Nährstoffversorgung für den zukünftigen Waldbau erhalten bleiben, um die Kohlenstoffbindung im Zuge des Klimaschutzes zu stärken, aber auch die Schutzfunktion des Waldes im Rahmen des Klimawandels zu sichern. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die waldbauliche Nutzung einschränken, hat daher die Berücksichtigung der Waldstandorte, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind, einen besonders hohen Stellenwert.

Die Klassifikation des Nährstoffhaushalts erfolgt dabei laut forstlicher Standortkartierung nach Nährstoffziffern (Nährstoffversorgungsstufen), die von „sehr gut versorgt“ (Nährstoffziffer 6) bis hin zu „sehr schwach versorgt“ (Nährstoffziffer 1) reichen. Waldstandorte ab der Nährstoffziffer 3- (mäßig versorgt) gelten als ~~laubwald-~~fähig besonders geeignet für Laubwaldbaumarten und weisen eine gute Eignung für den erforderlichen klimagerechten Waldumbau auf.

Der in Satz 4 geregelte Grundsatz ist z. B. im Rahmen der Abwägung bei Planungen und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung, zum Ausbau von Infrastruktur etc. nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen. Die planerische Abwägung der Belange eines klimagerechten Waldumbaus einerseits und der windenergetischen Nutzung des Waldes andererseits richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 4.2.1 (vgl. Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 7).

Buchstabe hg), Doppelbuchstabe **bb), Dreifachbuchstabe **bbb**):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund einer vorangegangenen Änderung der Satzanzahl.

zu Buchstabe h), Doppelbuchstabe cc):

zu Ziffer 04 Satz 1:

Dass der Wald in Niedersachsen die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) wahrnehmen kann, ist zunehmend gefährdet insbesondere durch die Klimaveränderung, die Zerschneidung und Fragmentierung von zusammenhängenden Flächen, laufende Industrialisierungsprozesse und einem zu deckenden Bedarf an Rohstoffen und Energie.

Die Festlegung dient dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können.

Wald ist ein Ökosystem, das für eine Entwicklung hin zu reifen Stadien Jahrhunderte benötigt. Dies gilt nicht nur für den wechselnden Aufwuchs, sondern insbesondere auch für die Aufwuchsgrundlage, den Waldboden. Im Vergleich zu vielen anderen Böden sind Waldböden von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben, insbesondere, wenn sie schon lange Waldböden sind und eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte. In ihnen ist daher überproportional viel Kohlenstoff gebunden und ihre Erhaltung dient somit dem Klimaschutz. Intakte Waldböden eignen sich auch zukünftig besonders für einen Bewuchs mit Waldbäumen, was wiederum durch die Kohlenstoffbindung in den Pflanzen ebenfalls zum Klimaschutz beiträgt. Dadurch wird zugleich auch die Wahrnehmung der Schutz-, Nutz-

und Erholungsfunktionen für diese Waldstandorte in Niedersachsen für die Zukunft abgesichert. Über die klimatische Ausgleichsfunktion des Waldes wird zudem nachhaltig und dauerhaft eine Anpassung an den Klimawandel geleistet.

Solche Standorte sind aufgrund ihrer langen weitgehend ungestörten Zeiten der Bodenentwicklung nicht reproduzierbar bzw. nach menschlichen Eingriffen nicht wiederherstellbar. Besonders wertvolle Waldflächen sind daher die historisch alten Waldstandorte. Ihr Wert ergibt sich dabei unabhängig davon, welche Art der Waldbestockung temporär vorhanden ist, weil historisch alte Waldstandorte ihre oben aufgezeigte Wertigkeit nicht nur als Laub-, sondern auch als Misch- oder Nadelwald erhalten. Maßgeblich ist die seit mehreren Jahrhunderten kontinuierliche Bewaldung mit weitgehend fehlender negativer Beeinflussung des Waldbodens durch tiefgreifende mechanische oder sogar bodenchemische Veränderungen durch den Menschen.

Die Erhaltung dieser seltenen Standorte ist, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung (Kriterium der Unberührtheit). Diese herausragende Bedeutung historisch alter Waldstandorte spiegelt sich auch in dem Bewertungsschema der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (Nds. MBl. Nr. 43 vom 16.11.2016 S. 1094) wider: Bei den Schutzfunktionen führt die Eigenschaft „ungestörter alter Waldstandort“ zur Vergabe der höchsten Wertigkeitsstufe und weitergehender Würdigung.

Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht „neu erzeugt“ werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden. Hingegen möglich ist die Renaturierung von Waldbeständen (z.B. Nadelholzaufforstungen) auf historisch alten Waldstandorten. Durch Aufforstungen auf einer anderen Fläche ist der Flächenverlust an Wald im weiteren Sinne ersetzbar, die spezifischen, an den konkreten Standort angepassten Lebensgemeinschaften und das dort entstandene Bodengefüge und Bodenleben sind es jedoch nicht oder oft nur über sehr lange Zeiträume. Historisch alte Waldstandorte sind auch in besonderer Weise geeignet, um Wälder in Richtung naturnahe und/oder klimaplastische Wälder weiter zu entwickeln.

Die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen in den Vorranggebieten Wald wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt, denn die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete Wald bedeuten insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer. Sie binden insbesondere die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw.

Es werden nur historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind.

Waldflächen, die sich durch ihre besondere ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zum jetzigen Zeitpunkt und auch zukünftig auszeichnen, sind vielfach als Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Neben diesen Wäldern in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (hier: Nationalparke, Naturschutzgebiete, Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue) bestehen weitere Waldschutzgebiete gemäß Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten nach dem Regierungsprogramm zur Langfristig ökologischen Waldentwicklung. Waldflächen mit solch einem besonderen Schutzstatus gehören zu den Kerngebieten des landesweiten Biotopverbunds und sind in Anlage 2 als Vorranggebiete Biotopverbund

und, soweit es sich um Natura 2000-Gebiete handelt bzw. die Kriterien erfüllt sind, als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt. Wälder in diesen Gebieten, die nicht den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen (z.B. Birkenwälder in Kernbereichen zu regenerierender Hochmoorstandorte), sind von dem Erhaltungs- und Entwicklungsauftrag für die Waldstandorte nicht umfasst. Die sonstigen Wälder in Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natura 2000 sollen für eine konkrete Biotopvernetzung im Sinne eines Biotopverbundsystems erhalten bleiben und entwickelt werden.

Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen baulichen Anlagen in diesen geschützten Gebieten ergibt sich aus den Bestimmungen des Naturschutzrechts: In besonders streng geschützten Gebieten wie den Nationalparks, Naturschutzgebieten und dem Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue ist die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in der Regel nicht möglich.

In Natura 2000-Gebieten richtet sich die Zulässigkeit nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz: Wenn durch ein Projekt in einem Natura 2000-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können, ist es unter anderen Voraussetzungen nur dann zulässig, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Die vorgenommene räumliche und sachliche Differenzierung zwischen Vorranggebieten Wald einerseits und Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natura 2000 andererseits dient somit der Rechtsklarheit und auch der Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms.

Basis für die Festlegung der Vorranggebiete Wald im Landes-Raumordnungsprogramm bildet die Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der thematischen (Wald-) Zustandskarte (Waldfunktionenkarte) sind auch diejenigen Waldflächen enthalten, die herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen haben, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus. Alte Waldstandorte sind gemäß Waldfunktionenkarte Waldstandorte, die bereits seit mindestens der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt sind (Allgemeine Erläuterungen zur Waldfunktionenkarte Niedersachsen, Niedersächsische Landesforsten). Bei dieser Gebietskulisse handelt es sich nicht zwingend um besonders naturnahe Waldbestockung oder (Ur-) Wälder und es wird auch nicht auf das Alter der Bäume abgestellt, sondern auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des Waldstandortes als solcher. Bodenbearbeitungen fanden auf diesen Flächen vergleichsweise wenig statt, das Bodengefüge ist hier überdurchschnittlich gut und naturnah ausgeprägt. Dies unterscheidet alte Waldstandorte von Standorten, auf denen Wälder erst in den letzten zwei Jahrhunderten entstanden sind. Die „alten Waldstandorte“ der Waldfunktionenkartierung entsprechen dabei dem hier verwendeten Begriff der „historisch alten Waldstandorte“. Der Begriff „historisch“ soll dabei nur verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht und verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal.

Die Kulisse der Vorranggebiete Wald soll sich in die bestehenden Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms einfügen und mit vorhandenen Zielfestlegungen der zeichnerischen Darstellung vereinbar sein. Neben (flächenhaften und linienförmigen) Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natura 2000 wurden daher auch folgende Vorranggebiete der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms aus der Flächenkulisse der historisch alten Waldstandorte herausgeschnitten:

- hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen,
- Rohstoffgewinnung,
- Haupteisenbahnstrecke,
- sonstige Eisenbahnstrecke,
- Autobahn,
- Hauptverkehrsstraße, vierstreifig,
- Hauptverkehrsstraße,
- Schifffahrt,
- Leitungstrasse,
- Kabeltrassenkorridor Gleichstrom,
- Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land).

Auch für lineare Infrastrukturplanungen – für diese bestehen in der Regel mehr planerische Zwangspunkte als für flächenhafte oder punktuelle Infrastrukturen – landesweiter oder höherer Bedeutung soll kein zusätzliches Planungshindernis erzeugt werden, soweit diese Planungen und Maßnahmen einen hinreichenden Planungsstand erreicht haben. Dies gilt für Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans, für die eine landesplanerische Feststellung oder ein weiter fortgeschrittener Planungsstand besteht. Auf den Trassen des aktuellen Planungsstands dieser Vorhaben werden daher ebenfalls keine Vorranggebiete Wald festgelegt.

zu Ziffer 04 Satz 2:

Das im Raumordnungsgesetz verankerte Entwicklungsgebot verlangt, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln sind. Eine Übernahme und räumliche Konkretisierung ist insbesondere bei Zielfestlegungen geboten, die im Landes-Raumordnungsprogramm nur auf der Maßstabsebene 1 : 500 000 zeichnerisch erfolgen. Um die Entwicklungsvorstellungen des Landes bei konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sachgerecht umsetzen zu können, ist es erforderlich, die Vorranggebiete Wald auf regionaler Ebene räumlich näher festzulegen. Der größere Kartenmaßstab der Regionalen Raumordnungsprogramme erfordert eine maßstabsbedingte Konkretisierung. Die Vorranggebiete des Landes-Raumordnungsprogramms unterliegen bei der Übernahme in die Regionalen Raumordnungsprogramme in der Sache keiner erneuten Abwägung.

Die Waldfunktionenkarte kann beim Niedersächsischen Forstplanungsamt bezogen werden.

Die Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss ebenfalls als Vorranggebiet Wald erfolgen, da sich die Funktion dieser Festlegung nicht durch andere, bereits etablierte Planzeichen in der Regionalplanung vollständig erfüllen ließe.

Die Festlegung der Vorranggebiete Wald im Landes-Raumordnungsprogramm ist nicht abschließend; es steht den Trägern der Regionalplanung daher frei, im Regionalen Raumordnungsprogramm ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des Landes-Raumordnungsprogramms weitere Flächen als Vorranggebiete Wald festzulegen. Für die Flächenauswahl dürfen dabei auch andere Kriterien als „alte Waldstandorte“ im Sinne der Waldfunktionenkarte herangezogen werden. Die geschützte Funktion kann insoweit auch eine andere als der Waldboden sein. Um im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG hinreichend bestimmen zu können, welche konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen mit dem jeweiligen Vorranggebiet Wald vereinbar sind, ist der Schutzzweck jedes Vorranggebiets Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm hinreichend konkret zu beschreiben.

zu Ziffer 04 Satz 3:

Die Festlegung der Vorranggebiete Wald ist nur zulässig, soweit übergeordnetes Recht nicht entgegensteht und dem Gewicht der in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belange angemessen Rechnung getragen wird. Der Übertragungsnetzausbau ist ein zwingend notwendiger Schritt, der den Ausbau der erneuerbaren Energien begleitet. Damit leistet er einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Netzstabilität in Deutschland. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) soll zur Beschleunigung des Ausbaus der länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen beitragen, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (§ 1 NABEG). § 3a NABEG regelt das konstruktive Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Erreichung dieser Ausbauziele. Die Norm stellt darauf ab, dass bei der Änderung eines Raumordnungsplans regelmäßig sichergestellt wird, dass neue Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschweren. Um zu vermeiden, dass Vorranggebiete Wald eine unüberwindbare Barriere für Netzausbauprojekte nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz darstellen, ist für diese eine entsprechende Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG erforderlich. Sofern keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann, ist somit eine Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald durch Leitungsbauvorhaben, die unter die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen, zulässig. Zur Ermittlung, ob es eine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gibt, ist folgendes zu beachten:

- Betrachtung eines ausreichenden großen Untersuchungsraumes (z. B. der Untersuchungsraum aus dem Bundesfachplanungsverfahren): Für die Festlegung eines Untersuchungsraums durch die Bundesnetzagentur gibt es keine festen Vorgaben, er sollte anhand der Dichte der Raumwiderstände vor Ort in einer Größe festgelegt werden, die geeignet ist, die vergleichende Prüfung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen vorzunehmen und für diese Trassenalternativen eine Auswirkungsanalyse auf Erfordernisse der Raumordnung und Umweltschutzgüter durchzuführen. Bei Vorhaben in räumlicher Nähe zu anderen Bundesländern ist dabei auch die Machbarkeit von ggf. grenzüberschreitenden Trassenalternativen zu prüfen.
- Zulässigkeit anderer Trassenalternativen: Soweit es rechtlich eine zulässige (d.h. mit gesetzlichen Vorgaben wie z. B. dem Raumordnungs- und Naturschutzrecht vereinbare), ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative im Untersuchungsraum gibt, die es ermöglicht, Vorranggebiete Wald zu umgehen, ist eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht möglich.

Die Bestimmungen des Waldrechts bleiben davon unberührt.

Nur der im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz angesprochenen Energieinfrastruktur ist eine so herausgehobene Bedeutung zuzumessen, dass eine Ausnahme von den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms zum Schutz besonderer Waldstandorte unter Zurückstellung der damit verbundenen, ebenfalls sehr gewichtigen Belange des Klima- und Umweltschutzes sowie forstwirtschaftlicher Belange geboten wäre. Keiner anderen länder- und grenzüberschreitenden technischen Infrastruktur wurde gesetzgeberisch ein vergleichbares Gewicht zuerkannt. Anderen Infrastrukturvorhaben oder baulichen Anlagen kommt weder gesetzlich noch in der planerischen Abwägung zu den Vorranggebieten Wald ein entsprechendes Gewicht wie den NABEG-Vorhaben zu.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe dd):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge der vorangegangenen Einfügung einer neuen Ziffer.